

**Raphaella Keller**

**Vorsitzende des ÖDKH - Österreichischer Berufsverband der Kindergarten- und HortpädagogInnen  
in elementaren bis zu sekundären Bildungseinrichtungen  
und steuerndes Mitglied der Plattform EduCare**

Thaliastraße 130/12  
1160 Wien

An das

- Bundesministerium für Bildung, mittels E-Mail: [begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

An das

- Österreichische Parlament, mittels E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DER STELLUNGNAHME AUF DER  
PARLAMENTSHOME PAGE ERKLÄRE ICH MICH AUSDRÜCKLICH EINVERSTANDEN.

**Betrifft:** Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher FunktionärInnen, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das SchülerInnenvertretungsgesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das BundesSchulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (**Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht**)

**Bezug: AZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Erläuterungen zu dem zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurf wird insbesondere darauf hingewiesen, dass das Hauptziel des vorliegenden Entwurfes die Neuordnung der Behördenorganisation sei, die in der Schaffung einer neuen Behörde zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens gipfelt. Bereits in Punkt 1.2. der Erläuterungen wird jedoch **das Kindergarten- und Hortwesen ausdrücklich davon ausgenommen**. In Punkt 1.3., Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs, wird diese Ausnahme neuerlich bekräftigt.

Im „Besonderen Teil“ der Erläuterungen wird dazu festgehalten:

- Die bestehende Vollziehung auf dem Gebiet des Kindergartenwesens und Hortwesens sowie des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens gemäß Art. 14a B-VG bleibt unverändert.
- Ausdrücklich ausgenommen ist das in die Vollzugskompetenz der Länder fallende Kindergarten- und Hortwesen (somit nicht die von Art. 14 Abs. 5 erfassten Übungs- bzw. Praxiskindergärten)

- Hinsichtlich der in das Bildungsinvestitionsgesetz einzubeziehenden außerschulischen Angebote liegt die verfassungsrechtliche Kompetenz gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG (Kindergartenwesen und Hortwesen) in Gesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern.

Damit bleiben die Bestimmungen des Artikel 14. (4) B-VG „Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung für das Kindergarten- und Hortwesen“ - wie in den detaillierten Unterlagen ersichtlich - **unverändert**.

Eine Reform, die alle Bildungsaufgaben vom Kleinkind bis zum 18. Lebensjahr in ein pädagogisches Konzept zusammenführt, sieht anders aus: Inhalte, PädagogInnen-Ausbildung und Aufsicht soll(t)en in einem Gefüge sein und – zumindest in seinen Grundsätzen – vom gesamtösterreichischen Gesetzgeber seinen Rahmen erhalten, der von einem gesamtösterreichischen „Bildungsministerium“ grundsätzlich umgesetzt wird. Diese Auffassung teilen die Elementarpädagogische Community mit vielen ExpertInnen aus Wissenschaft und Forschung.

Diese Bundesregierung hat sich wortreich zum Ziel gesetzt, elementare Bildung (an Bildungseinrichtungen für Kinder ab 0 Jahren) und qualitätsvolle Kinderbetreuung umfassend umzusetzen – im vorliegenden Gesetzesentwurf ist davon keine Spur:

- Ein zweites Kindergartenjahr ist nicht vorgesehen.
- Ein vom Familienministerium angekündigter „Bildungskompass“ ist weder durch Weiterbildung der PädagogInnen vorbereitet noch umgesetzt („Feldversuch Oberösterreich“).
- Die Nahtstelle Kindergarten/Schule ist zwar seitens des BMfB für die Schulen wirksam, ist für die Kindergärten jedoch gesetzlich nicht verpflichtend und auch weitgehend inhaltlich – sowie strukturell - nicht fachgerecht vorbereitet.
- Die BAKIP werden (irreführend) in BAfEP umbenannt – eine kosmetische Übung ohne Wirkung.
- Die Einrichtung von eigenständigen Studien der Elementarpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen wurde seinerzeit bei deren Einführung zwar nachhaltig gefordert – ist aber bis heute nicht durchgeführt und wird seitens des BMfB auch kaum angesprochen bzw. halbherzig mehr oder minder in einigen Punkten „geduldet“.
- Die Befähigungsnachweise für KindergartenpädagogInnen – nunmehr ElementarpädagogInnen – werden – trotz eines bestehenden Bundesgesetzes hierfür (BGBl. Nr. 406/1968 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 639/1994) – nicht geändert. Im OÖ. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz LGBl.Nr. 19/2014 ist dagegen zumindest eine ansatzweise Regelung enthalten: „§ 4 2) Schulrechtlich und hochschulrechtlich gleichgestellte Ausbildungen werden als fachliche Anstellungserfordernisse anerkannt.“.
- Die derzeit bestehenden universitären Ausbildungen und Hochschullehrgänge und deren AbsolventInnen hängen damit mehr oder weniger „in der Luft“.
- Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung für die BILDUNGSINSTITUTION KINDERGARTEN (Kleinkindgruppe, Krippe, Kindergarten, Hort) ist nach wie vor nicht gegeben. Die tatsächlichen Kompetenzen für die „vorschulische Betreuung“ (*wo bleiben die „vorgymnasiale bzw. vorlehrlige Betreuung“? Elementare Bildung ist ein selbständiger Bildungsbereich!*) bleiben nach wie vor bei den Ländern, Gemeinden und, fragmentarisch, bei den Bundesministerien für Familie, Integration, Bildung.
- Von einem bundeseinheitlichen Qualitätsrahmen für elementarpädagogische Einrichtungen ist nicht einmal die Rede.

Als Teil der elementarpädagogischen Community orte ich die Bestürzung dieser zur Vorgehensweise einer – für den elementaren Bildungsbereich erneuten - Nichtreform!

Ich fordere die Bundesregierung auf, sich zu ihren eigenen Vorhaben zu bekennen und dafür Sorge zu tragen, dass das Ziel, qualitätsvolle Bildung in den elementaren Bildungseinrichtungen, sowie deren Zusammenarbeit mit den übrigen Bildungseinrichtungen auf Augenhöhe und mit entsprechenden – existierenden - wissenschaftlich begründeten Standards gewährleistet ist und damit umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

*Raphaella Keller*

Wien, 2017 04 05